

STADT MIROW – Landkreis Mecklenburg-Strelitz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2009 „Barrierefreier Urlaubs- und Erlebnishof / Biohof Diemitz“

Zusammenfassende Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange (§ 10 Abs. 4 BauGB)

Ziel: Bestandssicherung des vorhandenen Betriebes durch verträgliche Erweiterungen der Nutzung / Schaffung von touristischen Infrastrukturangeboten

Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss	27.01.2009
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	21.02.2009
Plananzeige	16.02.2009
Frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom	02.03.2009
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (i.R. SV –Sitzung)	10.03.2009
Landesplanerische Stellungnahmen	06.05.2009
Frühzeitige Abwägung / Entwurfsbeschluss (1.Entwurf)	26.05.2009
Öffentliche Auslegung Entwurf	27.06.2009-28.07.2009
Beteiligungen der Behörden mit Schreiben vom	22.06.2009
Abwägung der zum 1. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen	27.10.2009
Änderung des Entwurfs im Bereich an der MST (2.Entwurf)	02.03.2010
Erneute öffentliche Auslegung (verkürzt)	22.03.2010-07.04.2010
Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom	11.03.2010
Abwägung der zum 2. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen	27.04.2010
Änderung des Entwurfs an der Grenze der Teilflächen 1 (3.Entwurf)	21.06.2011
Erneute öffentliche Auslegung (verkürzt)	05.09.2011-19.09.2011
Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom	26.08.2011
Abschließende Beschlussfassung (Abwägungs- und Sitzungsschluss)	25.11.2014
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	14.02.2015

Berücksichtigung der Umweltbelange:

- Das Plangebiet liegt im LSG „Müritz-Seen-Park“, die Naturschutzgenehmigung wurde am 18.11.2009 erteilt. Zur harmonischen Einbindung der Bebauungen in die Landschaft erfolgten Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften.
- Das Plangebiet wird von Waldflächen berührt; Teilflächen liegen im 30m Waldabstand. Eine Ausnahme bei der Einhaltung des Abstandes im Baufeld 2 konnte zugelassen werden, da es sich bei einer Neubebauung um ein Vorhaben handelt, bei dem dauerhaft gewährleistet ist, dass auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (Kreisstraße) der mit der Bebauung beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird (§ 2 Punkt 6 WAbstVO M-V). In der Satzung erfolgten Festsetzungen, dass in diesem Teil des Baufeldes nur eine Bebauung bzw. Nutzung zugelassen wird, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient.
- Der südöstlich zum Plangebiet liegende Weg bleibt erhalten; Ausbaumaßnahmen werden nicht vorgesehen.
- Im Verfahren ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden; eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde vorgenommen.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

In Auswertung der Beteiligung zum Vorentwurf und Entwurf sind die Hinweise und Anregungen beachtet worden

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden festgestellt, dass die geplante Entwicklung des Gebietes am Ortsrand Diemitz die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht (keine Alternativen).